16. Wahlperiode

27.01.2016

# **Entschließungsantrag**

#### der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)

- Drucksache 16/9727 -

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien vom 15. Januar 2016

- Drucksache 16/10811 -

Auftrag und Profil des WDR schärfen, Meinungs- und Pressevielfalt stärken, Wettbewerbsverzerrungen im dualen Rundfunksystem abbauen, politische Einflussnahme auf den WDR verhindern

### I. Ausgangslage

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist gemeinsam mit privaten Rundfunkveranstaltern, Presseverlagen und -angeboten sowie anderen Medien- und Onlinediensten ein wichtiger institutioneller Bestandteil der Presse- und Meinungsvielfalt. Seine Existenz ist dabei nicht zuletzt grundgesetzlich verankert. Denn nach wie vor wird dem Rundfunk aufgrund der Kombination von Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft eine besonders hohe Relevanz bei der Meinungsbildung zugemessen (so festgestellt in der sog. Achten Rundfunkentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 30/88 vom 22.02.1994). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll daher als staatlich garantierter Bestandteil des Mediensystems die Meinungsbildung der Bürger mit qualitativ hochwertigen und in der Berichterstattung unabhängigen und objektiven Angeboten unterstützen sowie eine mediale "Grundversorgung" sicherstellen (1 BvF 1/84 vom 04.11.1986).

Aufgabe der Politik ist es somit, einen geeigneten und zukunftssicheren medienpolitischen Rahmen für den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schaffen, der gleichzeitig die Anforderungen und Bedürfnisse der zahlreichen weiteren Bestandteile

Datum des Originals: 27.01.2016/Ausgegeben: 27.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

des Presse- und Mediensystems im Auge behält. Insbesondere darf es durch Aktivitäten gebührenfinanzierter, öffentlich-rechtlicher Anstalten nicht zu einer Unwucht im dualen Rundfunksystem oder im privaten Presse- und Mediensystem kommen, welche etwa Presseverlagen, privaten Rundfunkveranstaltern oder anderen Medien- und Online-Anbietern schadet. Öffentlich-rechtliche Angebote dürfen somit keine vielfaltverengenden Wirkungen haben.

Dazu muss der Gesetzgeber einen präzisen Rahmen schaffen und konkret und transparent den Auftrag benennen, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllen muss, um seiner meinungsbildenden Rolle nachzukommen. Gleichzeitig muss der Rahmen klare Grenzen für öffentlich-rechtliche Angebote und Aktivitäten setzen, um Wettbewerbsverzerrungen zum Schaden Dritter zu verhindern sowie das öffentliche Ansehen und die Legitimität des dualen Rundfunksystems und der damit verbundenen staatlich garantierten Finanzierung zu schützen. In Nordrhein-Westfalen wird dieser Rahmen neben der Beteiligung des Landes an der Gestaltung der rundfunkrechtlichen Staatsverträge sowie neben dem Landesmediengesetz insbesondere durch das WDR-Gesetz gestellt.

## II. Handlungsbedarf

Durch eine unzureichende Begrenzung öffentlich-rechtlicher Aktivitäten, gebührenfinanzierte Ausweitungen des öffentlich-rechtlichen Angebots im Bereich von Presse- und Onlinediensten sowie eine nicht ausreichend effektive Aufsicht sind Unwuchten im dualen Rundfunksystem sowie im Presse- und Mediensystem entstanden, die vielfaltverengende Auswirkungen entfalten können. Das WDR-Gesetz als zentraler Rahmen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Westdeutscher Rundfunk (WDR) muss daher dringend überarbeitet werden. Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf leistet dafür allerdings keinen Beitrag. Er zementiert vielmehr die Unwucht und schadet damit z.B. Presseverlagen, privaten Rundfunkveranstaltern und anderen Medien- und Online-Anbietern in Nordrhein-Westfalen. Gleichzeitig versucht die Landesregierung mit dem Gesetz, ihre Einflussmöglichkeiten auf Rundfunk und Medien auszuweiten.

Auch das öffentliche Ansehen und die Legitimität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks leiden darunter. Etwa durch den hohen Anteil von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Hörfunk, einer Beteiligung des WDR an privaten Rundfunkveranstaltern sowie Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Angeboten zum Schaden nicht beteiligter Dritter erodiert das Profil des WDR. Öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter müssen sich allerdings klar unterscheiden, die Grenze zwischen gebührenfinanzierten und privaten Angeboten muss klar sichtbar gemacht werden und bleiben.

Insbesondere das geplante Festhalten an Werbung im öffentlich-rechtlichen Hörfunk untergräbt das Ansehen des dualen Rundfunksystems. Verschärft wird die Situation durch die mehrfache Ankündigung der Landesregierung und der regierungstragenden Fraktionen, den schrittweisen Ausstieg aus der Werbung einzuleiten. So wurde nicht zuletzt im Landtag von Nordrhein-Westfalen der durch die regierungstragenden Fraktionen eingebrachte Antrag "Qualität im öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärken – Werbung und Sponsoring schrittweise reduzieren" (Drs. 16/8990) beschlossen. Die Weigerung, diese schrittweise Reduzierung – wie sie auch von einigen Oppositionsfraktionen gefordert wird – im laufenden Gesetzgebungsverfahren umzusetzen, stellt gegenüber Bürgern, Verlagen, Rundfunkveranstaltern und anderen Medienanbietern einen gravierenden Wortbruch dar. Der Schaden für das Ansehen des dualen Rundfunksystems sowie der Medienpolitik insgesamt ist immens.

Der Landtag setzt sich deshalb für eine gründliche Überarbeitung des WDR-Gesetzes ein. Grundlegende Bestandteile dieser Überarbeitung sind:

- Das öffentlich-rechtliche Hörfunkanbot wird werbefrei gestaltet. Im ersten Schritt muss die Werbung im Hörfunk zügig auf das etwa für den Norddeutschen Rundfunk (NDR) geltende Maß zurückgefahren werden. Damit wird auch ein Beitrag zum Abbau unfairer Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Lokalradio oder anderen Medienangeboten geleistet.
- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss seine Ressourcen zur Erfüllung seines Kernauftrages einsetzen. Einer ungebremsten gebührenfinanzierten Expansion in die Bereiche Presse und Online-Medien und der damit verbundenen unfairen Wettbewerbsverzerrung zulasten privater Verlage, Presseangebote oder Mediendienste muss ein Riegel vorgeschoben werden.
- Eine kommerzielle Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters an privaten Rundfunkveranstaltern muss ausgeschlossen sein. Denn diese schadet der Funktionsfähigkeit und der Legitimität des bewährten dualen Rundfunksystems. Darüber hinaus müssen unfaire Wettbewerbsverzerrungen zulasten Dritter verhindert werden. Bestehende Beteiligungen des WDR an privaten Rundfunkveranstaltern müssen zügig beendet werden.
- Auf Dauer angelegte oder erhebliche Kooperationen mit privaten Rundfunk- und Medienanbietern durch den WDR sind auszuschließen. Eine zu starke Verwischung der Grenzen
  zwischen gebührenfinanzierten, öffentlich-rechtlichen Angeboten einerseits und privaten
  Angeboten andererseits muss vermieden werden, da diese die langfristige Legitimität und
  das öffentliche Ansehen des dualen Rundfunksystems untergraben würde. Darüber hinaus
  drohen unfaire Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Dritten, die an keinen Kooperationen
  beteiligt sind.
- Die versuchte stärkere Einflussnahme der Landesregierung auf die Aufsichtsorgane des WDR muss verhindert werden. Dazu muss die Aufblähung des Rundfunkrates zurückgenommen und dafür eine insgesamt ausgewogenere Zusammensetzung des Gremiums geschaffen werden. Die versuchte Einflussnahme auf die Auswahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates muss ebenfalls verhindert werden. Auch die vorgesehene Entmachtung des Rundfunkrates durch den Entzug der Zuständigkeit für die mittelfristige Finanzplanung und Aufgabenplanung des WDR muss zurückgenommen werden. Denn diese Aufgaben gehören zu den Kerngebieten der gesellschaftlichen Kontrolle.
- Die im Landesmediengesetz NRW installierte Einflussnahme auf die Auswahl des Direktors der Landesmedienanstalt NRW (LfM) muss zurückgenommen werden. Die mit dem Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes verbundene Änderung des Landesmediengesetzes muss daher dafür genutzt werden, Vorgaben im Gesetz, welche die mögliche Auswahl der am besten geeigneten Kandidatin oder des am besten geeigneten Kandidaten unnötig einschränken, zu streichen.

## III. Beschlussfassung

Der Landtag beschließt:

- 1. Den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des WDR-Gesetzes (Drs. 16/9727) lehnt der Landtag ab.
- 2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des WDR-Gesetzes vorzulegen, der vorgenannte Aspekte berücksichtigt und so einen Beitrag zur Schärfung des Auftrags und des Profils des WDR, zur Stärkung der Meinungs- und

Pressevielfalt in Nordrhein-Westfalen, zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen im dualen Rundfunksystem sowie zum Schutz vor politischer Einflussnahme auf den WDR leistet.

Christian Lindner Christof Rasche Ralf Witzel Thomas Nückel Ingola Schmitz

und Fraktion